

**Beleuchtender Bericht der Politischen Gemeinde Elgg  
zur Gemeindeversammlung vom 22. September 2020**

**Die zu behandelnden Geschäfte sind:**

- 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2019**
- 2. Totalrevision der Gemeindeordnung, Vorberatung**



**Gemeinde Elgg**

## Beleuchtender Bericht des Gemeinderats

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat Elgg unterbreitet Ihnen eine Vorlage zur Abstimmung. Über eine weitere Vorlage wird nur beraten und die Schlussabstimmung findet an der Urne statt. Es sind dies die Genehmigung der Jahresrechnungen 2019 der Politischen Gemeinde und die Beratung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elgg.

### Antrag 1: Genehmigung der Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Elgg

#### Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	24'601'178.38
<u>Gesamtertrag</u>	CHF	<u>26'857'443.62</u>
Ertragsüberschuss	CHF	2'256'265.24

#### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	2'420'096.13
<u>Einnahmen Verwaltungsvermögen</u>	CHF	<u>215'268.70</u>
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	2'204'827.43

#### Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	39'271.00
<u>Einnahmen Finanzvermögen</u>	CHF	<u>39'271.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Bilanzsumme	CHF	67'666'157.12
-------------	-----	---------------

Der Ertragsüberschuss von CHF 2'256'265.24 wird dem Eigenkapital zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 36'332'408.34

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2019 der Politischen Gemeinde Elgg zu genehmigen.

## **Antrag 2: Totalrevision der Gemeindeordnung, Vorberatung**

### **Weshalb wird diese Totalrevision notwendig?**

Der Regierungsrat des Kantons Zürich setzte das neue Gemeindegesetz des Kantons per 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wurde den Gemeinden eine Übergangsfrist von vier Jahren gewährt, ihre bestehende Gemeindeordnung teilweise oder ganz zu revidieren. Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Elgg stammt aus dem Jahr 2003. Nach der Fusion mit Hofstetten per 1. Januar 2018 drängt sich für Elgg eine Totalrevision auf.

Gemäss Art. 8 Gemeindeordnung muss diese Totalrevision an der Gemeindeversammlung vorberaten werden. Die Schlussabstimmung findet an der Urne statt.

In der Totalrevision flossen mehrheitlich Artikel der Gemeindeordnung aus dem Jahre 2003 ein. Die Finanzkompetenzen der verschiedenen Ebenen (Urnenabstimmung, Gemeindeversammlung, Gemeindebehörden) wurden mit der Revision neu festgelegt. Die Kommissionen und Behörden wurden der heutigen Zeit entsprechend angepasst.

Die Parteien konnten ihre Vernehmlassungen bis September 2019 einreichen. Nichtberücksichtigte Einwendungen sind am Schluss aufgeführt.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich nahm vom November 2019 bis Mai 2020 eine Vorprüfung des Entwurfs der eingereichten Gemeindeordnung vor.

## Was ändert sich mit der totalrevidierten Gemeindeordnung?

**Die Änderungen im Einzelnen** (*kursiv in Klammern: alter Artikel/Änderung*)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

*(Art. 2/Formulierung)*

#### Art. 2 Gemeindeart

Elgg bildet eine politische Gemeinde.

*(Art. 1/---)*

#### Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Elgg wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

*(---/neuer Artikel, die Definition war früher klar im Gemeindegesetz geregelt)*

### II. Die Stimmberechtigten

#### 1. Politische Rechte

##### Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

*(Art. 3/---)*

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

*(Art. 4/---)*

### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Mitglieder der Kommission der Technischen Betriebe.

*(Art. 5/Wegfall Gesundheitsbehörde)*

### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

*(Art. 6/---)*

### **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel verwendet.

*(Art. 7/---)*

### **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, Zusatzkrediten oder entsprechenden Ausfällen in den Einnahmen im Einzelfall von mehr als CHF 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und

von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck,

3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

<sup>2</sup> Erlass und Änderung der Gemeindeordnung werden in der Gemeindeversammlung gemäss § 16 GG vorberaten.

*(Art. 8/---)*

### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

*(Art. 9/---)*

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

*(Art. 10/---)*

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in offener Wahl.

*(Art. 12/Wahlbüromitglieder werden nicht mehr von der Versammlung gewählt, sondern vom Gemeinderat.)*

### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. Verordnungen über das Wasser, die Siedlungsentwässerung und den Wärmeverbund,
5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

*(Art. 13/Ziff. 2, 3 und 5 neu)*

### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen,
5. des Energie- und Teilenergieplans.

*(Art. 13/Ziffer 5 neu)*

### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Übernahme neuer Aufgaben, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

(Art. 11/---)

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, Zusatzkrediten oder entsprechenden Ausfällen in den Einnahmen im Einzelfall bis CHF 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.-,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.-,
10. den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 2'000'000.-,
11. den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert von mehr als CHF 2'000'000.-,
12. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, soweit die damit verbundenen Verpflichtungen im Einzelfall einmalig CHF 500'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 150'000.- übersteigen.

(Art. 14/

- Ziffer 4 Finanzrahmen wie bisher, aber explizit erwähnt.

- Ziffer 8 neu

- Ziffer 9 neu von mehr als CHF 1'000'000.- (alt von mehr als CHF 500'000.-)\*.

- Ziffer 10 und 11 von mehr als CHF 2'000'000.- (von mehr als CHF 500'000.-)\*.

- Ziffer 12 neu einmalig CHF 500'000.- (alt einmalig CHF 200'000.-) und neu wiederkehrend CHF 150'000.- (als wiederkehrend CHF 50'000.-)



*\*Anmerkung des Gemeindeamts des Kantons Zürich: Der Gemeindegesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Gemeinderat zuständig sein soll, Liegenschaften des Finanzvermögens zu erwerben. In Elgg will man die Gemeindeversammlung nicht umgehen. Da aber bei Liegenschaftskäufen unter Umständen rasch gehandelt werden muss, soll der Gemeinderat eine grössere Kompetenz erhalten.*

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

*(Neuer Artikel: Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind.)*

##### **Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation**

<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

*(Neuer Artikel: Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat (§ 48 Abs. 2 GG).)*

##### **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht und sind überdies auf der Homepage der politischen Gemeinde aufzuschalten.

*(Neuer Artikel)*

## **Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

*(Art. 37/---)*

## **Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

*(Art. 27/---)*

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 22 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

*(Art. 19/---)*

### **Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

*(neuer Artikel)*

### **Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, sofern nicht an der Urne gewählt,
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros,
  - e) den Kulturbeauftragten.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

*(Art. 23/*

*- Ziffer 2 lit. d neu wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Wahlbüros,*

*- Ziffer 2 lit. e der Gemeinderat wählt den Kulturbeauftragten)*

## **Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. Ausführungsbestimmungen zum kommunalen Personalrecht,
2. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
3. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
4. unterstellte Kommissionen,
5. die Organisation beratender Kommissionen,
6. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

*(Art. 22/---)*

## **Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien.

(Art. 21/---)

## Art. 27 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

*(Art. 25/Ziff. 1 Im Budget nicht enthaltene Ausgaben neu bis CHF 200'000.- (alt CHF 100'000.--), höchstens CHF 500'000.- (alt CHF 400'000.-).*

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 1'000'000.-,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000.-,
6. der Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.-,
7. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis CHF 2'000'000.-,
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens,
9. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

*(Art. 25/*

*- Ziffer 3 Im Budget enthaltenen Ausgaben neu bis CHF 500'000.- (alt CHF 200'000.-) für einmalige Ausgaben und CHF 150'000.- (alt CHF 50'000.-) für wiederkehrende Ausgaben.*

*- Ziffer 4 und 5 neu bis CHF 1'000'000.- (alt bis CHF 500'000.-)\*.*

*- Ziffer 6 und 7 neu bis CHF 2'000'000.- (alt bis CHF 500'000.-)\*.*

*\*Anmerkung des Gemeindeamts des Kantons Zürich: Der Gemeindegesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Gemeinderat zuständig sein soll, Liegenschaften des Finanzvermögens zu erwerben. In Elgg will man die Gemeindeversammlung nicht umgehen. Da aber bei Liegenschaftskäufen unter Umständen rasch gehandelt werden muss, soll der Gemeinderat eine grössere Kompetenz erhalten.*

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Sozialbehörde**

##### **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

*(Art. 32 Abs. 2/---)*

##### **Art. 29 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

*(Art. 32 Abs. 1/---)*

##### **Art. 30 Finanzbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.

*(Art 32/*

*- Ziffer 3 Festsetzung Finanzrahmen,*

*- Ziffer 4 Anpassung Finanzkompetenzen (alt CHF 10'000 resp. CHF 40'000)*

##### **Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

*(---/neu)*

## **Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

*(Art. 31/---)*

## **3.2 Naturschutz-, Forst- und Landwirtschaftskommission (NFLK)**

### **Art. 33 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die NFLK besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Interessen des Naturschutzes bzw. die forst- und landwirtschaftlichen Interessen sind paritätisch zusammenzusetzen.

<sup>2</sup> Die NFLK konstituiert sich im Übrigen selbst.

*(Art. 34/---)*

### **Art. 34 Aufgaben**

Die NFLK besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

*(Art. 34/---)*

### **Art. 35 Finanzbefugnisse**

Die NFLK ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.

*(Art 34/*

*- Ziffer 3 Festsetzung Finanzrahmen,*

*- Ziffer 4 Anpassung Finanzkompetenzen (alt CHF 10'000 resp. CHF 40'000)*

### **Art. 36 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die NFLK kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

*(---/neu)*

### **Art. 37 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der NFLK an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

*(Art. 31/---)*

## **3.3 Kommission der Technischen Betriebe (KTB)**

### **Art. 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die KTB besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die KTB konstituiert sich im Übrigen selbst.

*(Art. 35/---)*

### **Art. 39 Aufgaben**

Die KTB besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben der Versorgung und Entsorgung von Wasser und Abwasser. Sie besorgt eigenständig den Betrieb, Unterhalt und Ausbau des Wärmeverbundes.

*(Art. 35/---)*

### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

Die KTB ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.- für einen bestimmten Zweck,



4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 100'000.- im Jahr, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 20'000.- im Jahr.

*(Art 35/*

*- Ziffer 3 Festsetzung Finanzrahmen,*

*- Ziffer 4 Anpassung Finanzkompetenzen (alt CHF 10'000 resp. CHF 40'000)*

#### **Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die KTB kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

*(---/neu)*

#### **Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der KTB an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

*(Art. 31/---)*

### **3.4 Grundsteuerkommission**

#### **Art. 43 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und 2 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

*(Art. 36/---)*

#### **Art. 44 Aufgaben**

Die Grundsteuerkommission besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

*(---/neu)*

#### **Art. 45 Finanzbefugnisse**

Die Grundsteuerkommission verfügt über keine eigenständigen Finanzbefugnisse.

*(---/neu)*

#### **Art. 46 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Grundsteuerkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Organisation der Gemeindeverwaltung.

*(---/neu)*

#### **Art. 47 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Grundsteuerkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

*(Art. 31/---)*

### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

#### **1. Unterstellungen**

##### **Art. 48 Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Energiekommission
- b) Betriebskommission Sportplatz
- c) Kulturkommission
- d) Jugendkommission
- e) Kommission für Gemeindeentwicklung

*(Art. 37 ff./neu lit. c, lit. d und lit. e)*

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

## **2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

### **Art. 49 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die RPK besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die RPK konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

*(Art. 40/---)*

### **Art. 50 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

*(Art. 41/neu formuliert)*

### **Art. 51 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der RPK die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der RPK müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

*(Art. 42/---)*

### **Art. 52 Prüfungsfristen**

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

*(Art. 43/---)*

### **Art. 53 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

*(---/neu)*

### **3. Wahlbüro**

#### **Art. 54 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, sowie der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber für die Protokollführung. Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder.

(Art. 44/---)

#### **Art. 55 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

#### **Art. 56 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

(Art. 47/---)

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **1. Totalrevision**

#### **Art. 57 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

#### **Art. 58 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 2003 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### **Art. 59 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der laufenden Amtsdauer setzt sich die Gesundheitsbehörde nach der bisherigen GO zusammen.

<sup>2</sup> Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

## Anhang 1

### Nichtberücksichtigte Einwendungen der Parteien und Einzelpersonen

<p>Art. 11</p> <p>Einberufung und Verfahren (GV)</p>	<p>Im Internet-Zeitalter und unter dem Aspekt der Bürgernähe sollte zumindest der Beleuchtende Bericht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet werden. Art. 11 soll daher mit einem Abs. 2 ergänzt werden, der z.B. lautet: Der Beleuchtende Bericht ist innert der Frist gemäss § 19 Abs. 2 GG auf der Homepage der politischen Gemeinde aufzuschalten.</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, in einer GO sollte nicht ein "Publikationsorgan" festgesetzt werden. Dies muss in einer Verordnung oder in einem Reglement festgehalten werden.</p>
<p>Art. 12</p> <p>Wahlbefugnisse</p>	<p>Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte kann die GO vorsehen, dass der Gemeinderat das Wahlbüro wählt (§ 40 Abs. 2 lit. b GPR); im Entwurf der GO ist dies denn auch so vorgesehen. Die SP Elgg-Hagenbuch ist der Auffassung, dass dem Wahlbüro eine sehr wichtige Funktion zukommt und nur Leute darin Einsitz nehmen dürfen, deren Integrität ausser Frage steht. Die Mitglieder des Wahlbüros müssen zudem das volle Vertrauen der Stimmbevölkerung geniessen. Wahlorgan soll daher die Gemeindeversammlung bleiben; diese sorgt dafür, dass vertrauenswürdige Personen gewählt werden und die Zusammensetzung des Wahlbüros ausgewogen ist. Wird das Wahlbüro, das u.a. Vorlagen des Gemeinderates und allenfalls die Wahl des Gemeinderates auszuzählen hat, vom Gemeinderat selbst gewählt, steht die Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Mitglieder in Frage. Man stelle sich eine linke Regierungsmehrheit in Elgg vor, das dürfte in den nächsten Jahren zwar utopisch sein), oder eine rechte Regierungsmehrheit, die nur Leute aus der eigenen Partei ins Wahlbüro beruft; dies weckt ungute Gefühle.</p> <p>Art. 12 soll daher mit einer Ziffer. 2 ergänzt werden: 2. die Mitglieder des Wahlbüros</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, die Wahlbüromitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Dies auch deshalb, weil sich Wahlbüromitglieder geniessen, an der Gemeindeversammlung öffentlich aufgerufen zu werden. Der Gemeinderat wählt deshalb der Einfachheit halber die Mitglieder des Wahlbüros, die die Meinung der Legislative vertreten und nicht zugunsten des Gemeinderates handeln können. Sie erledigen eine unvoreingenommene Arbeit, nämlich das Auszählen und überwachen sich gegenseitig. Auf den Antrag kann deshalb nicht eingetreten werden.</p>
<p>Art. 14</p> <p>Planungsbefugnisse</p>	<p>Energie- und Teilenergieplan gehört in die Kompetenz des GR (siehe Art. 26)</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, diese Planungsbefugnis soll nicht an den Gemeinderat übergeben werden. Die Änderung wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

Art. 16 Finanzbefugnisse	<p>Dem Bedürfnis des Gemeinderates nach finanzieller Handlungsfreiheit steht dasjenige der Bevölkerung nach Mitsprache bei den Finanzen und der Kontrolle der Exekutive gegenüber. Über die richtige Höhe der Finanzkompetenzen lässt sich natürlich unendlich streiten. Die Finanzkompetenzen in der geltenden GO wurden anlässlich der Urnenabstimmung vom 3. März 2013 neu festgesetzt. Seither ist die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise nur um 0,3 % vorangeschritten; höchstens die Immobilienpreise sind stark gestiegen. Budgetkredite müssen zwar mit der Festsetzung des Budgets von der Gemeindeversammlung bewilligt werden (§ 114 GG). Eine Kompetenz des Gemeinderates für Budgetkredite bis CHF 500'000.00 (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 Entwurf) lässt ein ungutes Gefühl aufkommen; dies betrifft nicht den aktuellen Gemeinderat, der sorgsam mit den Finanzen umgeht. Doch ist die GO auch für zukünftige, allenfalls ausgabenseitig undisziplinierte Gemeinderäte anwendbar; die Budgetgemeindeversammlung ist aber nicht der richtige Ort, um über div. Budgetkredite bis CHF 500'000.00 zu debattieren. Man ist daher der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen der Exekutive nicht so massiv erhöht werden sollten, wie im Entwurf vorgesehen.</p> <p>Art. 16 soll daher wie folgt geändert werden:</p> <p>Ziff. 4: ... von mehr als CHF 250'000 bis CHF 2'000'000.00</p> <p>Ziff. 8 und 9: ... von mehr als CHF 750'000.00</p> <p>Ziff. 11: ... im Einzelfall einmalig CHF 250'000.00 oder jährlich wiederkehrende CHF 75'000.00 übersteigen.</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, man nicht wegen jedem Bauvorhaben die Gemeindeversammlung einberufen will. Mit dem Budget genehmigt die GV die Bauvorhaben und der Gemeinderat soll die entsprechende Befugnis erhalten, diese ohne Zeitverzug auszuführen.</p>
Art. 24 Wahl und Anstellungsbefugnisse	<p>Ziffer 2 lit. d) <i>die Mitglieder des Wahlbüros ist</i> zu streichen (siehe Art. 12)</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, keine Korrektur (siehe Art. 12)</p>
Art. 27 Finanzbefugnisse	<p>Für wiederkehrende Ausgaben erachten man eine Erhöhung auf (nur) CHF 100'000 (statt 150'000) für angemessen, was in etwa einem Steuerprozent entspricht.</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, keine Aufnahme des Anliegens (siehe Art. 16).</p>
Art. 43 Zusammensetzung Grundsteuerkommission	<p>Gemäss § 210 Abs. 1 des Steuergesetzes erfolgt die Einschätzung der Grundsteuern durch den Gemeinderat oder eine von ihm gewählte, unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder amtierenden Kommission. Eine Mindestzahl von Kommissionsmitgliedern wird nicht vorgegeben. Als Spezialnorm geht § 210 StG dem § 51 Abs. 2 GG vor, so dass die Grundsteuerkommission auch weiterhin aus "nur" zwei weiteren Mitgliedern bestehen kann. Diese Anzahl hat sich bewährt.</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil</i>, keine Festlegung in der Gemeindeordnung.</p>

<p>Art. 48</p> <p>Unterstellte Kommissionen</p>	<p>Art. 48</p> <p><sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:</p> <p>a) – e)</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p>Eine Kulturkommission soll bestehen und die Kann-Formulierung soll aufgehoben werden. Eine Kommission hat einen klaren Auftrag und ein detailliertes Pflichtenheft. Eine einzelne Person, etwa ein Kulturbeauftragter, könnte den Auftrag in der heutigen Form nicht mehr erfüllen. Die Organisationsform einer Kommission macht Sinn, wie in anderen Gemeinden auch bewährt. Es geht vielmehr darum, ob die Gemeinde Elgg sich auch in Zukunft verpflichten will, Kleinkunstveranstaltungen in Elgg anzubieten. Soll der Gemeinderat weiterhin Mitglieder der Kulturkommission wählen müssen, die in Elgg Kulturveranstaltungen organisieren? Oder soll es in Zukunft im Ermessen des Gemeinderates liegen, ob er ein Kulturangebot für Elgg für nötig hält oder nicht?</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil, eine Kommission ein schwerfälliges Gefäss ist. Es soll deshalb die "Kann-Formulierung" belassen werden. Entscheide müssen in den Kommissionssitzungen beschlossen werden und Protokolle müssen geführt werden. Es hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass insbesondere an der Künstlerbörse rasch reagiert werden muss, wenn man Künstler verpflichten will. Aus diesem Grund soll ein Kulturbeauftragter gewählt werden, der die Kompetenz erhält, Verträge abzuschliessen und das kulturelle Leben in Elgg zu organisieren.</i></p>
	<p>Art. 48 Abs. 1 lit. a</p> <p>Die "Energiekommission" soll zur "Energie- und Umweltkommission" umbenannt werden, dann hat auch Abfall und Recycling (ehemals Gesundheitsbehörde) Platz.</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil, die Bezeichnung "Energiekommission" wird beibehalten. Der Umweltschutz und das Abfallwesen werden neu aufgeteilt.</i></p>
	<p>Art. 48 Abs. 1 lit d)</p> <p>Aus der Erfahrung der vergangenen Jahre ist es angebracht, neu auch eine Sportkommission einzusetzen. Die ehemalige Sport- und Freizeitkommission wurde im März 2013 an der Urne aufgehoben, doch erscheint es sinnvoll, dass eine Sportkommission ein kommunales Sportkonzept entwickelt und ständig weiterführt.</p>



	<i>Nicht berücksichtigt weil, bereits eine Betriebskommission besteht und es braucht keine Sportkommission.</i>
Art. 54 Zusammensetzung Wahlbüro	<p>Wie unter Art. 12 begründet, soll die Gemeindeversammlung die Mitglieder des Wahlbüros wählen.</p> <p><i>Nicht berücksichtigt weil, die Mitglieder des Wahlbüros vom Gemeinderat gewählt werden (siehe Art. 12).</i></p>

-----